



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 27.04.2021

Verfassungsschutzrelevanz von Aktivitäten ehemaliger „Flügel“-Vertreter

Am Montag, den 19.04.2021, stellten der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann und der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Burkhard Körner, auf einer Pressekonferenz den Verfassungsschutzbericht 2020 vor.

Auf eine Frage des Journalisten Uli Bachmeier antwortete Herrmann, für ihn gälte zu beachten, dass nach Beobachtung „fast aller“ Journalisten „die Anhänger des formal aufgelösten Flügels ... in den wesentlichen Abstimmungen den Parteitag [gemeint ist der Bundesparteitag der AfD in Dresden, der Verf.] dominiert haben“ und deshalb der inhaltliche Einfluss von Vertretern des ehemaligen Flügels „eher zugenommen hat“, weswegen „die Entwicklung weiter im Auge behalten werden“ müsse.

Antragstellungen und Abstimmungen sind ein essenzieller Bestandteil der politischen Willensbildung in einer Partei. Wenn alleine aufgrund der Tatsache, dass eine Aktivität von bestimmten Personen ausgeht, deren inhaltliche Beobachtungsrelevanz begründet wird, käme dies im vorliegenden Fall der indirekten Aufforderung gleich, alle Aktivitäten von Vertretern des ehemaligen „Flügels“ innerhalb der AfD zu unterbinden oder aber deren Ausschluss zu betreiben, um einer (weiteren) Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu entgehen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Sind nach Ansicht der Staatsregierung politische Aktivitäten per se und unabhängig vom konkreten Inhalt verfassungsschutzrelevant, weil sie von als ehemalige „Flügel“-Vertreter identifizierten Personen stammen? 2
- 1.2 Wenn ja, wie begründet sie diese Haltung? 2
- 1.3 Wenn nein, wie genau ist die Äußerung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration mit Blick auf eine drohende Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz zu verstehen? 2

2. Inwieweit hält die Staatsregierung Berichte von Journalisten, die nicht selten tendenziös geprägt sind, für geeignet, als Grundlage objektiver Sachverhaltsbewertungen durch den Verfassungsschutz zu dienen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 31.05.2021

- 1.1 Sind nach Ansicht der Staatsregierung politische Aktivitäten per se und unabhängig vom konkreten Inhalt verfassungsschutzrelevant, weil sie von als ehemalige „Flügel“-Vertreter identifizierten Personen stammen?**
- 1.2 Wenn ja, wie begründet sie diese Haltung?**
- 1.3 Wenn nein, wie genau ist die Äußerung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration mit Blick auf eine drohende Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz zu verstehen?**

Die Beobachtung von extremistischen Bestrebungen und Einzelpersonen durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) richtet sich nach dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag (Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz). Die Aussagen von Staatsminister Joachim Herrmann auf der Pressekonferenz zur Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2020 beziehen sich darauf und stehen damit im Einklang.

- 2. Inwieweit hält die Staatsregierung Berichte von Journalisten, die nicht selten tendenziös geprägt sind, für geeignet, als Grundlage objektiver Sachverhaltsbewertungen durch den Verfassungsschutz zu dienen?**

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über extremistische Bestrebungen (§ 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz). Auch Berichte von Journalisten sind ein Bestandteil dieser zu sammelnden und auszuwertenden Informationen.